

Verkündet  
24. September 1955  
horm. Justizangest.  
s Urkundsbeamter  
r Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Reiner B [REDACTED] in L [REDACTED], D [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des  
Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in  
Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 24. September 1955 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,  
Dr.Kregel, Dr.v.Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats  
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts  
in Koblenz vom 11. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.  
Der Kläger hat jedoch dem beklagten Lande die außer-  
gerichtlichen Kosten der Revision zu erstatten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 26. Januar 1935 - Ms 9/35 - wegen Vergehens gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach den Feststellungen des Strafurteils hatte er am 8. Januar 1935 in einer Kölner Wirtschaft in angetrunkenem Zustand wiederholt "Rotfront" und "Heil Moskau" gerufen. Er hat die Strafe vom 10. Januar bis 14. April 1935 durch Untersuchungs- und Strafhaft verbüßt. Gemäß Verfügung der Staatsanwaltschaft in Köln vom 11. Dezember 1948 ist das Strafurteil aufgehoben worden.

Der Kläger verlangt nunmehr eine Haftentschädigung für seine dreimonatige Haftzeit. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, weil der Kläger nicht wegen einer achtbaren politischen Überzeugung verfolgt worden sei.

Der Kläger ist in den ersten beiden Rechtszügen unterlegen. Er verfolgt mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte auf Grund der - für den Senat bindenden (§ 561 Abs 2 ZPO) - tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Erfolg haben.

Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 22. Dezember 1954 IV ZR 120/54 = NJW RzW 1955, 85<sup>27</sup> (nur Leitsatz) und seitdem in ständiger Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen,

- 3 -

- 3 -

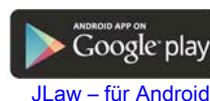
die Entschädigung für eine Verfolgung aus politischen Gründen setze voraus, dass der Verfolgte eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung, d.h. eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik, gehabt habe, dass diese Überzeugung dem Verfolger bekannt geworden sei und dass dadurch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen den Verfolgten ausgelöst worden seien. Die Verfolgungsmaßnahme muss also in einem ursächlichen Zusammenhang mit der den Verfolgern bekanntgewordenen gegnerischen politischen Überzeugung gestanden haben. Nach den getroffenen Feststellungen liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

Denn das Berufungsgericht hat ausgeführt: Es bestehe kein Anhalt dafür, dass der Kläger durch die Anwendung des bezeichneten Strafgesetzes als politischer Gegner, also wegen seiner politischen Überzeugung, habe getroffen werden sollen. Die damals maßgebenden politischen Stellen (Gestapo, Partei) seien - soweit sich in den Strafakten feststellen lasse - mit dem Fall des Klägers nicht befaßt worden. Der Kläger habe auch selbst nicht vorgetragen, daß von dieser Seite her auf das gegen ihn durchgeführte Verfahren Einfluss genommen worden sei. Auch aus dem Strafmaß könne nicht gefolgert werden, dass der Kläger wegen seiner politischen Überzeugung durch Verhängung einer übermäßig hohen, zur strafrechtlichen Ahndung sonst nicht erforderlichen Strafe, besonders hart habe angefasst werden sollen. Von diesen Überlegungen abgesehen könnten die Umstände, unter denen der Kläger die Ausdrücke "Heil Moskau" und "Rotfront" gebraucht habe, dem Berufungsgericht auch nicht die Überzeugung vermitteln, dass der Kläger damit seine politische Meinung habe zum Ausdruck bringen wollen. Sie seien nicht einmal im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung gefallen, sondern - wie sich aus den Strafakten ergebe - gegen 3 Uhr in der Frühe

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in einer Wirtschaft, als der Kläger stark angetrunken gewesen und es wegen der Bezahlung der Zeche zu Auseinandersetzungen gekommen sei.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen und ob dies sonst etwa bekannt geworden ist. Das Berufungsgericht konnte schon auf Grund seiner tatsächlichen Würdigung des vorliegenden besonderen Sachverhalts rechtlich bedenkenfrei verneinen, dass den Strafverfolgungsbehörden eine solche politische Gegnerschaft des Klägers bekannt gewesen und dass er deswegen verfolgt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 87 Abs 1 Satz 1 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt      Ascher      Kregel      v.Werner      Scheffler